



Per Mail an:

Landkreise und kreisfreie Städte, Straßenverkehrsämter  
Zulassungsstellen  
Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
TÜV Nord Technische Prüfstelle

Bearbeitet von Herrn Kämmel

E-Mail: bernd.kaemmel@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43-30021/3412/0001

Durchwahl 0511 120-7861

Hannover, den 10.02.2018

## Transport von Windwurfholz

### **Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO und Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO**

Auf Grund der aktuellen erheblichen Sturmschäden, durch den Orkan „Friederike“ vom 18.01.2018 in Verbindung mit den z.T. noch nicht vollständig beseitigten Schäden der beiden Herbststürme „Xavier“ vom 05.10.2017 und „Herwart“ vom 29.10.2017, ist für den Transport und die Verarbeitung des Windwurfholzes eine Erhöhung der Transportkapazitäten erforderlich.

Die Verkehrsbehörden des Landes Niedersachsen werden daher ermächtigt, für Firmen der Säge- und Holzindustrie, wenn deren Fahrzeugkombination(en) in einem Zulassungsbezirk des Landes Niedersachsen zugelassen sind, bis zum

**30. Juni 2018**

befristete Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO bis zu einem Gesamtgewicht von **maximal 44,00 t** für eine Fahrzeugkombination zu erteilen, auch wenn teilbare Ladung (Windwurfholz) transportiert werden soll. Dabei sind die Vorschriften über die Achslasten und Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge gemäß § 34 StVZO einzuhalten.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten für den Bereich des Landes Niedersachsen. Ausnahmegenehmigungen gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO sowie befristete Dauererlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO können ohne vorherige Anhörung erteilt werden.

Die Anhörungsfreiheit dieses Erlasses nach § 29 Abs. 3/ bzw. § 46 StVO gilt nicht für Langholztransporte mit Überlänge. Liegen jedoch schon erteilte Erlaubnisse für Langmaterial vor, können diese bis zur oben angegebenen Befristung auf ein Gesamtgewicht von 44 to erweitert werden.

Sofern die Ausnahmen auf das Gebiet anderer Länder ausgedehnt werden sollen, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder. Für die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt (die Erlaubnis in S-A gilt nicht für die Befahrung der Elbbrücke im Zuge der B 189 bei Wittenberge) liegt das Einvernehmen für die anhörungsfreie Ausnahme (§ 70 StVZO und § 29 Abs.3 StVO) des zulässigen Gesamtgewichtes von 44,00 t bei Fahrzeugkombinationen zum Transport von

Windwurfholz mit der Befristung bis zum 30. Juni 2018 bereits vor. Für das Land Mecklenburg Vorpommern kann die Ausnahmegenehmigung gem. § 70 anhörungsfrei, die Dauererlaubnis gem. § 29 Abs.3 StVO nach vorheriger Anhörung mit erteilt werden. In vorgenannten Ländern ist keine 44to Regelung für Langmaterieltransporte möglich.

Weitere Länder sind angefragt.

Die sonstigen technischen Anforderungen der Fahrzeugkombinationen sind entsprechend den Empfehlungen 8, 9 oder 10 der „Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für bestimmte Fahrzeugarten und Fahrzeugkombinationen (Empfehlungen zu § 70 StVZO)“ vom 26.05.2014 (VkBf. S. 503) – soweit für die Fahrzeugkombination zutreffend – unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Auflagen und Bedingungen zu beurteilen. Bei Langmaterialzügen nach Empfehlung 10 kann die Länge des Zuges gemäß den dort enthaltenen Grenzwerten genehmigt werden.

Von den Vorschriften über die Fahrzeughöhe und –breite sind **keine** Abweichungen gemäß § 32 StVZO zulässig.

Ausnahmen werden nur genehmigt, wenn der Antragsteller das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorlegt, aus dem die erforderlichen Ausnahmen, die Eignung der Fahrzeugkombination und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen. Alternativ kann die Eignung der Fahrzeugkombination durch einen bereits in die Zulassungsbescheinigungen vorgenommenen Eintrag oder die Bestätigung des Herstellers (Herstellerbescheinigung) nachgewiesen werden.

Die Ausnahmegenehmigungen werden **ausschließlich auf den Transport von Windwurfholz (Stammholz und Rundholz)** beschränkt, das aus den Windwurfgebieten zu Lager- und Umschlagplätzen, Bahnhöfen, Häfen oder zu Holz verarbeitenden Betrieben transportiert wird.

**Für Industrierestholz, insbesondere Sägeholz, Hackschnitzel sowie aufbereitete Schnittware, werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.**

Für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO ist bei den für die Zulassung der Fahrzeuge zuständigen Zulassungsbehörden ein schriftlicher formloser Antrag einzureichen. Der Geltungsbereich ist im Antrag zu benennen. Dem Antrag sind die Nachweise über die technische Eignung der Fahrzeugkombination in Kopie beizufügen.

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) dürfen, bei nachgewiesenem Bedarf **ausschließlich für Niedersachsen**, außerhalb der niedersächsischen Ferienzeiten, erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bernd Kämmel

